

(3) Werden Sachen gemäß Abs. 1 festgestellt, sind diese den zuständigen staatlichen Organen zur Verwahrung zu übergeben.

§ 54

Zur Beseitigung eines im erheblichen Maße die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährdenden oder störenden Zustandes dürfen die Angehörigen der Grenztruppen Grundstücke, Wohnungen oder andere Räume, Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge betreten.

§ 55

(1) Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch Personen erheblich gefährdet oder gestört, können die Angehörigen der Grenztruppen diese Personen in Gewahrsam nehmen, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann.

(2) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Er darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

(3) Den in Gewahrsam genommenen Personen können die dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 56

(1) Wird den Angehörigen der Grenztruppen bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden die von ihnen auf der Grundlage der Grenzordnung angeordneten Maßnahmen, deren Durchführung unerlässlich ist, behindert oder nicht befolgt, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu verhindern, j

(2) Die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur gestattet zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von * Fluchtversuchen oder wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Es sind dabei diejenigen Mittel anzuwenden, die im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen. Die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur so lange zulässig, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.

§ 57

(1) Die zuständigen Schutz- und Sicherheitsorgane haben in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht:

- a) jedes Schiff aufzufordern, die National- bzw. Staatsflagge zu zeigen;
- b) die Begründung für das Einlaufen in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu fordern;
- c) Kurs- und Geschwindigkeitsanweisungen zu erteilen;
- d) jedes Schiff anzuhalten und die Schiffs- und Ladungspapiere zu prüfen, die Passagiere und Besatzungen zu kontrollieren sowie die Ladung und die Schiffsräume zu durchsuchen;
- e) Personen an Bord eines fremden, die Territorialgewässer durchquerenden Schiffes festzunehmen, die während der Durchfahrt ein Verbrechen begangen haben, durch das die Ordnung in den Ter-

ritorialgewässern verletzt wurde, oder wenn der Kapitän des fremden Schiffes Beistand erbittet.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben die im Abs. 1 Buchstaben c und d aufgeführten Rechte.

§ 58

(1) Die Schutz- und Sicherheitsorgane haben in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, jedes Schiff anzuhalten und in einen bestimmten Hafen einzubringen, wenn das Schiff:

- a) den nach § 57 Abs. 1 Buchstaben a bis c ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 57 Abs. 1 Buchstaben d und e widersetzt;
- b) die Beladung oder Ausladung von Waren außerhalb der dazu bestimmten Plätze vornimmt;
- c) entgegen den geltenden Vorschriften Personen an Bord nimmt oder von Bord gibt;
- d) zu gesetzwidrigen Zwecken Verbindung mit der Küste oder Inseln der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen Wasserfahrzeugen herstellt;
- e) entgegen den geltenden Vorschriften Fischfang treibt oder auf andere Weise das Meer ausbeutet;
- f) die Zoll- oder Devisenvorschriften verletzt;
- g) in die für die Schifffahrt gesperrten Gewässer einläuft;
- h) den Hafen ohne Genehmigung der Zoll- bzw. Hafenorgane verläßt und der Aufforderung zum Stoppen nicht nachkommt;
- i) gegen die Regeln der friedlichen Durchfahrt verstößt.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben das gleiche Recht, wenn das Schiff:

- a) den nach § 57 Abs. 1 Buchst. c ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 57 Abs. 1 Buchst. d widersetzt;
- b) die im Abs. 1 Buchstaben b bis d, f und h beschriebenen Handlungen begeht.

§ 59

Fremde Schiffe, die gegen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen haben, können verfolgt, angehalten und eingebracht werden. Die Verfolgung kann auch auf das offene Meer hinaus fortgesetzt werden (Nacheile), wenn sie in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik begonnen und ununterbrochen durchgeführt wurde. Die Verfolgung endet, wenn das fremde Schiff die Territorialgewässer seines eigenen oder eines dritten Staates erreicht hat.

§ 60

(1) Über die in den §§ 57 Buchstaben d und e, 58 und 59 aufgeführten Maßnahmen ist in jedem Falle ein von beiden Seiten unterschriebenes Protokoll in deutscher Sprache in 2 Exemplaren anzufertigen. Der Kapitän